

**Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
für Dienst- und Sachleistungen
der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen
und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorhaltung

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hält gem. § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL), bestehend aus mindestens einem Leitendem Notarzt (LNA) und einem Organisatorischem Leiter Rettungsdienst (OrgL) vor.

(2) Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) und Bereitschaften in der Trägerschaft des Landkreises und der DRK-Kreisverbände Rotenburg e. V. und Bremervörde e. V. vorgehalten.

(3) Darüber hinaus werden im Bedarfsfall (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG) Einheiten des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr sowie von anerkannten Hilfsorganisationen und privaten Anbietern von qualifiziertem Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes hinzugezogen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kosten für den Einsatz der Örtlichen Einsatzleitung sowie der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Einheiten sind vorrangig nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 NRettDG oder der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

(2) Bei Einsätzen, die nicht gemäß Abs. 1 abgerechnet werden können, bemisst sich der Aufwand für den Einsatz von Einsatzkräften im Sinne des § 2 Abs. 2 nach dieser Satzung und dem ihr anliegenden Kostentarif. Für den Einsatz von Einsatzkräften im Sinne des § 2 Abs. 3 bemisst sich der Aufwand nach den Vorgaben der entsendenden Organisationen. In beiden Fällen wird nach Maßgabe der §§ 4 – 7 Kostenersatz erhoben.

§ 3 Einsatz- und Stundenpauschale

(1) Die Mitglieder der Örtlichen Einsatzleitung erhalten eine Einsatzpauschale. Zusätzlich wird bei länger dauernden Einsätzen eine über die in der Einsatzpauschale enthaltene Stundenzahl hinausgehende Einsatzdauer mit einer Stundenpauschale vergütet. Für alle anderen Einsatzkräfte erfolgt die Vergütung ausschließlich durch eine Stundenpauschale.

(2) Die Stundenpauschale wird für jede angefangene Einsatzstunde gezahlt. Die Berechnung der Einsatzdauer erfolgt je Einsatzkraft und Fahrzeug.

(3) Grundlage für die Berechnung der Einsatz- bzw. Stundenpauschale ist die Dauer des Einsatzes, beginnend mit der Alarmierung, zuzüglich einer einmaligen Rüstzeit nach Abschluss des Einsatzes von 20 Minuten. Maßgeblich hierbei sind die Zeiten, die im Einsatzleitreechner durch die Statusmeldungen hinterlegt sind.

(4) Die Höhe der Einsatz- bzw. Stundenpauschale ergibt sich jeweils aus dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif.

§ 4 Kostenersatz

Kostenersatzpflichtig sind die Einsatz- und Stundenpauschalen gemäß § 3 dieser Satzung und dem anliegenden Kostentarif für den Einsatz des Personals. Für den Einsatz von Fahrzeugen wird im Wege des Kostenersatzes unabhängig von der Dauer des Einsatzes eine Einsatzpauschale gemäß dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif erhoben. Die Kostenersatzpflicht entsteht insbesondere bei

1. der Bewältigung von Großschadensereignissen gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 7 NREttDG;
2. Ausrücken nach vorsätzlicher/grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Notrufmissbrauch);
3. Anforderung durch andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
4. Nichtannahme der bestellten Leistung, nachdem Kräfte der Örtlichen Einsatzleitung, der Schnelleinsatzgruppen oder der Bereitschaften bereits ausgerückt oder tätig geworden sind;
5. Nachbarschaftshilfe auf Anforderung;
6. einem Einsatz bei Veranstaltungen, die eine Vorhaltung von Rettungsdienst oder Sanitätsdienst erfordern oder
7. sonstigen Bedarfsfällen.

§ 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Zeven oder durch die Örtliche Einsatzleitung.

(2) Bei geplanten Einsätzen beginnt die Kostenersatzpflicht mit Ausrücken des jeweiligen Fahrzeuges.

(3) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden, in Fällen des Notrufmissbrauchs derjenige, der die Alarmierung der Einsatzkräfte ausgelöst hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme, 18.12.2013

(Landrat)

**Anlage zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
für Dienst- und Sachleistungen
der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der Schnelleinsatzgruppen
und der Bereitschaften außerhalb des Regelrettungsdienstes**

Kostentarif

1. Personaleinsatz

1.1 Leitender Notarzt

- **Einsatzpauschale (inkl. 3 Einsatzstunden) 250,00 €**
- **Stundenpauschale (ab 4. Einsatzstunde) 50,00 €**
- **Einsatz als Notarzt (ab 1. Einsatzstunde) 50,00 €**

**1.1.1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst/Mitglieder der Unterstützungsgruppe
Örtliche Einsatzleitung**

- **Einsatzpauschale (inkl. 1 Einsatzstunde) 125,00 €**
- **Stundenpauschale (ab 2. Einsatzstunde) 23,01 €**

1.3.1 Mitglieder Schnelleinsatzgruppe Rettung

- **Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde 23,01 €**

1.3.2 Mitglieder Schnelleinsatzgruppe Sanität/Betreuung

- **Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde 7,26 €**

1.3.3 Mitglieder Bereitschaften

- **Einsatzpauschale je angefangene Einsatzstunde 7,26 €**

2. Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)

- **Einsatzpauschale RTW 50,00 €**
- **Einsatzpauschale KTW 35,00 €**
- **Einsatzpauschale MTW und Sonstige 20,00 €**